

Wenn Kinder mit im Auto sitzen



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsregeln und -Mythen auf. Heute geht es um die Vorschriften bei der Personenbeförderung, insbesondere bei der Beförderung von Kindern:

Die Experten der Fahrschule Eggerl: >> Grundsätzlich dürfen in Kraftfahrzeugen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgestattete Sitzplätze vorhanden sind. Sind für ein Fahrzeug keine Sicherheitsgurte vorgeschrieben, dürfen so viele Personen mitgenommen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Dies betrifft beispielsweise Oldtimer-Fahrzeuge. Ausgenommen von beiden Regelungen sind Kraftomnibusse, in denen die Beförderung stehender Personen zugelassen ist. (StVO §21 Abs. 1). Außerdem gilt nach StVO §21a die Gurtpflicht, die nur in wenigen Ausnahmen ausgesetzt ist (z.B. bei der Fahrt mit Schrittgeschwindigkeit beim Parken).

Mitnahme von Kindern

„Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden,

wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den [...] genannten Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind“ (StVO §21 Abs. 1a). Kinder sind anders formuliert ab dann von der Kindersitzpflicht befreit, wenn sie entweder 12 Jahre oder älter oder größer als 150 cm sind. Beispiele:

11-Jähriges Kind mit 140 cm Größe à Kindersitzpflicht
11-Jähriges Kind mit 155 cm Größe à Keine Kindersitzpflicht
13-jähriges Kind mit 145 cm Größe à Keine Kindersitzpflicht

Zu beachten ist, dass der benutzte Kindersitz sowohl **den gesetzlichen Normen entsprechen** als auch **für das Kind passend sein** muss. Deshalb ist es wichtig, bereits beim Kauf auf die Prüfsiegel gemäß Prüfnorm UN ECE Reg. 44/04 oder 129 zu achten. Außerdem muss der Sitz für die Größe des Kindes angemessen sein. Angegeben wird diese meist durch in Gewichtsklassen eingeteilte Gruppen (z.B. „geeignet für Kinder von 9 bis 18 kg“). Der Kindersitz muss stets für die Größe des Kindes passend sein und nötigenfalls durch einen anderen Sitz ersetzt werden! Für Babys und Kleinstkinder sind rückwärtsgerichtete Kindersitze bzw. Babyschalen die mit Abstand sicherste Lösung. Werden diese allerdings auf dem Vordersitz transportiert, muss zwingend der Frontairbag deaktiviert werden! Unser Tipp: lassen Sie sich beim Kauf eines neuen Kindersitzes umfassend beraten, um den richtigen Sitz zu finden und um sich auch mit der korrekten Bedienung auszukennen.

Wichtig z.B. für Oldtimerfreunde: die Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte ist bis zum vollendeten dritten Lebensjahr verboten, da besonders bei Kleinkindern schon bei kleinen Unfällen schlimme Verletzungen zu befürchten sind. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die unter 150 cm Körpergröße sind, dürfen in solchen Fahrzeugen nur auf dem Rücksitz transportiert werden.<<

Fahrschule Eggerl:

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg

08071/9206219

info@fahrschule-eggerl.de